

ASJ SUCHT DIALOG NEWSLETTER ALS DISKUSSIONSPLATTFORM

Liebe rechtspolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Genossinnen und Genossen,

die erste Ausgabe des ASJ-Newsletters ist erschienen. Der ASJ-Newsletter ist eine Veröffentlichung der sozialdemokratisch-organisierten Juristen in Baden-Württemberg und wird künftig drei bis viermal im Jahr erscheinen.

Mit Hilfe des ASJ-Newsletter wollen wir zum Einen mit den an Rechtspolitik interessierten Bürgern in einen Dialog über rechtspolitische Fragen treten und zum Anderen dient der ASJ-Newsletter als Diskussionsplattform, um Anstöße zu geben, Impulse aus der gesellschaftlichen Diskussion aufzunehmen und last but not least den Sachverstand der ASJ-Mitglieder für die SPD nutzbar zu machen.

Mit den Themen „Kommunale Kriminalitätspolitik“, „Chancen für die Kommunale Energie- und Wasserversorgung in Baden-Württemberg“, „Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz“ und dem arbeitsrechtlichen Thema „Schnellbote versus Tanker“, ist uns - so hoffe ich - ein guter Start gelungen.

Um unserem Anspruch Diskussionsplattform zu sein auch gerecht zu werden, kann ich Sie/Euch nur bitten uns Ihren/Euren Standpunkt –z.B. als Leserbrief- mitzuteilen, den wir dann grundsätzlich gerne veröffentlichen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Michael Wirlitsch
ASJ-Landesvorsitzender



Der neugewählte ASJ-Landesvorsitzende Michael Wirlitsch

IN EIGENER SACHE

Damit möglichst viele Interessierte Kenntnis des neuen ASJ-Newsletter erhalten, sind wir auf Eure Unterstützung angewiesen:

Bitte teilt uns mit, wer aus Eurem Bekanntenkreis den ASJ-Newsletter beziehen möchte. Gerne stellen wir Euch auch mehrere Exemplare zur Verfügung, die an Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden können.

Der Bezug des Newsletters ist selbstverständlich kostenlos.

Bitte wendet Euch an die SPD-Landesgeschäftsstelle, Postfach 10 42 63, 70037 Stuttgart (Tel. 0711/61936-37, Fax -20 oder E-Mail: gudrun.igel-mann@spd.de)

INHALT

Editorial	SEITE 1
In eigener Sache	SEITE 1
Veranstaltung: Schnellboote versus Tanker	SEITE 2
Landeskonferenz: ASJ wählt neuen Vorstand	SEITE 2
Termine	SEITE 2
Kommunale Kriminalpolitik	SEITE 3-4
Kommunale Energie- und Wasserversorgung	SEITE 4-6
Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz	SEITE 6-7
Hinweis	SEITE 7

VERANSTALTUNG

SCHNELLBOOTE VERSUS TANKER

Am 21.06.2008 hat der Landesvorstand der ASJ Baden-Württemberg eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „Schnellboote versus Tanker - Tarifverhandlungen von Spartengewerkschaften und die damit zusammenhängenden Herausforderungen für große Gewerkschaften“ veranstaltet.

Im Verteilungskonflikt gelingt es den Spartengewerkschaften eher als den großen Tankern, ein großes Stück des Lohnkuchens für Ihre Mitglieder zu sichern. Der Grund hierfür ist, dass die Arbeitnehmer, die ein hohes Maß an beruflicher



Spezialisierung haben, nicht zu den Opfern der Globalisierung und der Deregulierung im Arbeitsrecht gehören wollen. Diese Arbeitnehmer nehmen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen (befristete Arbeitsverträge, Leiharbeiten, unbezahlte Überstunden etc.) nicht weiter hin und organisieren sich in Berufsgewerkschaften, die dafür sorgen, dass zumindest dieser kleine Teil der Arbeitnehmer nicht zum Verlierer der Globalisierung gehört.

Berufsgewerkschaften wie z. B. der Marburger Bund sind letztendlich die nicht vorhersehbaren Profiteure der Arbeitswelt geworden. Trotzdem - dies hat die Podiumsdiskussion sehr eindrücklich gezeigt - kooperieren die großen Gewerkschaften wie ver.di mit Spartengewerkschaften wie dem Marburger Bund bei einzelnen Projekten, z. B. um der Unterfinanzierung des Krankenhausbereiches und der Überlastung im Pflegebereich entgegenzuwirken.

Die Probleme im Gewerkschaftsbereich bestehen eher in der Unterbietungskonkurrenz zwischen Pseudogewerkschaften, wie z. B. der sogenannten „Christlichen Gewerkschaft Metall“ (CGM) und den großen Tankern ver.di oder IG Metall.

Als Ergebnis dieser Podiumsdiskussion fordert die ASJ die Einführung von Mindeststandards im Arbeitsrecht, um der Unterbietungskonkurrenz zu Lasten der Arbeitnehmern Einhalt zu bieten. Ein gesetzlich verankerter Mindestlohn, der es einem Vollzeitbeschäftigten ermöglicht, sich und seine Familie zu ernähren, ist dabei ein wesentlicher Baustein.



ist dabei ein wesentlicher Baustein.

Michael Wirlitsch
Fachanwalt für Arbeitsrecht

LANDESKONFERENZ

ASJ BADEN-WÜRTTEMBERG WÄHLT NEUEN VORSTAND

Die Landeskonzferenz der ASJ Baden-Württemberg wählte am 21.06.2008 Michael Wirlitsch, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aus Konstanz als neuen Vorsitzenden.

Der Arbeitsrechtler ist damit Nachfolger von Armin Nack, Vorsitzender Richter am BGH, der die ASJ viele Jahre führte und nicht mehr für dieses Amt kandidierte.

Als stellvertretende Vorsitzende wurden Kristin Kesßler und Lars Naumann jeweils aus Stuttgart gewählt.

Als Beisitzer wählte die Landeskonzferenz Gisela Fischer (Karlsruhe), Urs Försterling (Mannheim) Philipp Hafner (Tettingen), Friedhelm Keimeyer (Heidelberg), Armin Nack (Stuttgart), René Repasi (Stutensee), Dr. Hartmut Schnelle (Stuttgart) und Werner Sticks (Karlsruhe).

Der neue Vorstand stellt sich in den nächsten Ausgaben des ASJ-Newsletter vor.

Vertreter im ASJ-Bundesausschuss sind Kristin Kesßler und Michael Wirlitsch. Als Bundesdelegierte wurden gewählt Gisela Fischer, Urs Försterling, Friedhelm Keimeyer, Armin Nack, Lars Naumann, René Repasi und Werner Sticks. Philipp Hafner und Daniel Sigg sind Ersatzdelegierte.

TERMINE

- 27.09.08 ASJ-Bundesausschuss, Hamburg
- 28.09.08 Gustav-Radbruch-Forum, Hamburg
- 11.10.08 ASJ-Landesvorstand
- 25.10.08 „Kommune der Zukunft - mit der SPD gestalten!“, gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaften, Stuttgart
- 22./23.11.08 ASJ-Klausurtagung, Herrenberg
- 14.02.09 Landesparteitag zur Bundestagswahl, Singen

KOMMUNALE KRIMINALPOLITIK

Was versteht man unter dem Begriff *Kommunale Kriminalpolitik*, der in den letzten Jahren auch in Baden-Württemberg zunehmend an Bedeutung gewonnen hat? Was hat Kriminalpolitik eigentlich mit der Kommune, mit Kommunalpolitik zu tun? Die Antwort auf diese Fragen wird schnell deutlich, wenn man – wie die ASJ – in der Kriminalprävention eine, sogar *die* entscheidende Komponente der Kriminalpolitik sieht.

Kriminalität ist nämlich kein von außen auf die Kommune zukommendes Naturereignis, sie entsteht zumeist in der Gemeinde selbst. Vor allem auch soziale und räumliche Umweltbedingungen beeinflussen die Kriminalität. Das spricht dafür, eine spezifische Kommunale Kriminalpolitik ist zu entwickeln.

Wie könnte eine Strategie für eine Kommunale Kriminalpolitik aussehen? Am brauchbarsten erscheint das 3-Ebenen-Modell, das der heutige Präsident des Bundeskriminalamts *Ziercke*, damals noch im Innenministerium Schleswig-Holstein tätig, schon vor 15 Jahren entwickelt hat: Grundlage dieses Modells sind die fünf Zielkomponenten:

- Opfer,
- Delikte,
- Räume,
- Täter und
- Objekte.

Erste Ebene ist die systematische Informationsgewinnung, zweite Ebene ist die polizeiliche Aktionsebene und die dritte Ebene ist die kommunale Beteiligung. Eine vierte Ebene sollte unserer Meinung nach noch hinzukommen: die Öffentlichkeitsarbeit. Dieses 4-Ebenen-Modell sollte ein *Kommunaler Rat für Kriminalitätsverhütung* koordinieren.

1. INFORMATIONSGEWINNUNG FÜR EIN REGIONALES KRIMINALITÄTSLAGEBILD

Verbrechensverhütung setzt eine umfassende Planung voraus. Planung verlangt zuverlässiges Wissen über Umfang, Struktur, Erscheinungsformen und Entwicklung der Kriminalität. Prioritäten müssen gesetzt, es müssen Entscheidungen über Fragen der Organisation und über den Einsatz verfügbarer Ressourcen getroffen werden. Auf der Basis dieser Erkenntnisse lassen sich Strategien entwickeln.

Notwendig ist eine kriminologische *Regionalanalyse*, möglichst auf Stadtteilebene, die auch kriminalgeographische Daten mit solchen der Stadt- und Raumsoziologie verknüpft. Das bedingt die Zusammenarbeit von Schutz- und Kriminalpolizei, Justiz, Ordnungs-, Jugend-, Ausländer- und Gesundheitsämtern, Wohlfahrtseinrichtungen und Schulen. Die Regionalanalyse muss insbesondere die Struktur der Bevölkerung mit Kriminalitätsbelastungszahlen, den Tatraum mit Tatgelegenheitsquotienten und Täterwohnsitzquotienten erfassen, bauliche, soziale und andere außerpolizeiliche Faktoren einbeziehen, etwa Wanderungsbewegungen (Ein- und Ausstromlinien), deliktanfällige Wirtschaftsbereiche (zB für die Umweltkriminalität).

Ferner sind Deliktanalysen vorzunehmen (etwa Einbruch, Raub, Straftaten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen),

unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Verteilung, der Arbeitsweise der Täter und der Opferaspekte.

Es gibt z.B. Dämmerungs- und Mittagseinbrecher, andere erscheinen kurz vor Öffnungsbeginn eines Geschäftes oder auf Großereignissen. In Baden-Württemberg hat man festgestellt, dass die monatlichen Brennpunkte für Wohnungseinbrüche in den Sommermonaten liegen, es dominieren der Montag und der Freitag.

Die Erkenntnisse aus der Kriminalitätsgeographie können in einen städtischen *Kriminalitätsatlas* einmünden, der Brennpunktfeststellungen, Tendaussagen und kurzfristige Prognosen erlaubt.

2. POLIZEILICHE AKTIONSEBENE

Aus Regionalanalyse können einsatztaktische Empfehlungen abgeleitet und der Polizeieinsatz kann an Kriminalitätsbrennpunkte angepasst werden. Die polizeiliche Dienstzeit sollte sich dem Zeitrhythmus der Straftatenbegehung anlehnen; ein Schwerpunktdienst ist den Tatzeitkurven anzupassen.

Zur polizeilichen Kernarbeitszeit tun 80 % aller Polizeibeamten Dienst. Dabei ist bekannt, dass der Kriminalitätsanfall gerade außerhalb der Kernarbeitszeit stattfindet.

Die polizeilichen Dienstbezirke sind den Kriminalitätsräumen anzupassen. Besonders wichtig ist die polizeiliche Präsenz und der quartiernahe Streifendienst.

3. KOMMUNALE AKTIONSEBENE

Neben der Sozial- und Jugendpolitik ist die Wohnumfeldgestaltung ein besonders wichtiges Gebiet. Gerade beim Wohnumfeld bleiben in der Kommunalverwaltung viele Potentiale für die Straftatenverhütung ungenutzt, obwohl dies kaum nennenswerte Kosten verursachen würde.

Schon bei der *Bauleitplanung* ist auf die Entanonymisierung großer Wohneinheiten zu achten und eine Ghettobildung ist zu vermeiden. Beispiele für kriminalitätsrelevante Baumaßnahmen sind:

Eindeutige Zuordnung von Flächen als öffentliche, halböffentliche und private Räume; Einsehbarkeit und Überschaubarkeit von Eingängen, Fluren, Parkplätzen, Tiefgaragen, Spielplätzen und Wegen; Vermeidung verdeckter Zugänge, toter Winkel und Durchgänge; ausreichende Beleuchtung; gewerbliche Nutzungsgestaltung (Angstzonen; Fußgänger- und Kfz-Verkehr auf derselben Ebene; Vermeidung von Sackgassen.

Dunkle Straßen sind ausreichend auszuleuchten. Bei der baulichen Gestaltung von Großobjekten, Unterführungen, U-Bahnen, Parkhäusern sollte – ebenso wie auf feuerpolizeiliche Aspekte – auf präventivpolizeiliche Aspekte geachtet werden, schon um Tatgelegenheiten zu reduzieren.



Armin Nack

Mit den Mitteln des *Planungsrechts* und des *Gewerberechts* sind „Kriminalitäts-generatoren“ wie Spielhallen einzu-dämmen. Die Attraktivität bestimmter Raumanlagen für potentielle Straftäter (Parkanlagen, Fußgängerzonen, Unter-führungen, Haltestellen) kann vermin-dert werden.

4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

In der Bevölkerung ist ein evidenten Wis-sensvorsprung über Straftaten und Tat-verdächtige vorhanden. Über 90 % aller Straftaten werden durch die Bevölke-rung angezeigt. Aus dem Zusammen-hang von Strafanzeigen und Aufklä-rungsquote lässt sich ableiten, dass über 90 % aller aufklärungsrelevanten *Hinweise durch die Bürger* erfolgen. Aus einer Dunkelfeldforschung sind auch die Motive für eine mangelnde Anzeigen-bereitschaft bekannt. Etwa 50 % der Motive für Nicht-Anzeigebereitschaft weisen auf Misstrauen gegen Behörden, auch gegen die Polizei, bzw. auf Resig-nation bezüglich der Effektivität der Strafverfolgungsbehörden hin. Die Zu-sammenarbeit zwischen Polizei und Bür-gern kann also verbessert werden, etwa durch die Einrichtung von *Polizei-läden*. Gerade bei der Straßenkriminalität kann der Informationsvorsprung bestimmter Berufsgruppen (zB Taxifahrer) einbezogen werden.

Bürger und Geschäftsinhaber sind bes-ser über die Möglichkeiten zur *techni-schen Sicherung*, über deliktsspezifische Sicherungsmaßnahmen zu informieren. Kennzeichnungssysteme, die durch in-dividuelle Signaturen bei Verlust eine Wiedererkennung ermöglichen, haben noch immer nicht ausreichend Verbrei-tung gefunden. Insoweit kann man auch auf die Hersteller und Versicherer ein-wirken.

5. KOMMUNALER RAT FÜR KRIMINALITÄTSVERHÜTUNG

In der Kommune sollte ein Kommunal-er Rat für Kriminalitätsverhütung einge-richtet werden, um die vier Ebenen (In-formationsgewinnung, polizeiliche und kommunale Aktionsebene und Öffent-lichkeitsarbeit) zu koordinieren; Unter-gruppen wären auf Stadtteilebene ein-zurichten. Dem Rat sollten u. a. angehö-ren: Polizei, Justiz, Kommunalverwal-tung, Gemeinderat, Wohlfahrtsverbände, Opferhilfeorganisationen, Bera-tungsstellen, Vereine, Versicherungen.

Armin Nack

Vors. Richter am BGH

CHANCEN FÜR EINE NACHHALTIGE KOMMUNALE ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG NUTZEN

1. Der Klimawandel und die Energie- und Wasserversorgung

Deutschland steht vor schnellen und tiefgreifenden Veränderungen des Klimas mit gravierenden Folgen für Menschen, Umwelt und Wirtschaft. Das ist das Ergebnis einer Studie, die das Max-Planck-Institut für Meteorologie (MPI) in Hamburg für das Umweltbundesamt erarbeitet hat.

Der Klimawandel hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung. Forscher rechnen in Baden-Württemberg mit 30 % weniger Sommerniederschlägen. Umweltministerin Tanja Gönner bewertete die vom MPI für Meteorologie erarbeitete Studie als besorgniserregend: „Die Ergebnisse bestätigen, dass wir in der Klimapolitik weiter vorangehen müssen.“¹ Auch für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von vier Millionen Baden-Württembergern in 320 Städten und Gemeinden durch den Zweckverband Bodenseewasserversorgung sind weitere Anstrengungen beim Gewässerschutz erforderlich. Nur dann kann der See die Herausforderungen des Klimawandels bestehen.² „Nur wenn der See genügend Kondition hat, kann er in warmen Wintern die ausbleibende Vollzirkulation und die fehlende Sauerstoffverteilung am Seegrund verkraften“ weist BWV-Geschäftsführer Mehlhorn auf die Risiken hin.³

Bis 2020 muss das Fundament einer nachhaltigen Energieversorgung errichtet werden. Baden-Württemberg kann nur dann einen angemessenen Beitrag zu den EU- und bundespolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz erbringen, wenn die Effizienz der gesamten Energienutzung deutlich verbessert wird, der Zubau erneuerbarer Energien (EE) gesteigert wird und bei der Stromerzeugung die Umwandlungseffizienz durch Kraft-Wärmekopplung (KWK) erheblich verbessert wird. Eine differenzierte kommunale Strategie mit dem Schwerpunkt bei kleinen HKW und BHKW ist nach dem von den Umweltverbänden in Baden-Württemberg im April 2008 vorgelegten Gutachten das Schlüsselement dieser Strategie.⁴

Kommunen sollten sich vor dem Hintergrund des notwendigen Klimaschutzes stärker der eigenen Gestaltungsmöglichkeiten und der eigenen Verantwortung im Energiebereich bewusst werden. Dazu gehört an vorrangiger Stelle die Einbindung der freien (und der konzernverbundenen) Stadtwerke und die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Gründung neuer Stadtwerke.

2. Kommunale Energie- und Wasserversorger und die Energiekonzerne

Die Energie- und Wasserversorgungen der Städte in Baden-Württemberg werden meist im organisatorischen Verbund als einheitliche Stadtwerke-Unternehmen geführt. In der Folge der Energiemarkt-Liberalisierung haben sich in Baden-Württemberg im Wesentlichen die Energiekonzerne EnBW, Eon/Thüga und RWE an vielen Stadtwerken durch die Einbringung von Stromnetzen oder Barkapital beteiligt. Dadurch ist privates Kapital nicht nur an Energieversorgungen, sondern auch an vielen Wasserversorgungen und Wasser-Zweckverbänden beteiligt. Diese Privatisierung von Wasserversorgungen ist auch in diesem Jahr fortgeschritten durch die Gründung gemeinsamer Gesellschaften zwischen Konzernen und kleineren Kommunen. Die Kommunen bringen dabei ihre Wasserversorgungen mitsamt ihren Zweckverbandsbeteiligungen in eine gemeinsame Gesellschaft ein.

Die EU, insbesondere die EU-Kommission als Wettbewerbsbehörde will die Marktmacht der vier Energiekonzerne durch eine Politik der Entflechtung beschränken. Im Energiewirtschaftsgesetz 2005 sind erste Regelungen zur rechtlichen Entflechtung der Energiekonzerne enthalten. Die EU-Kommission strebt nun im 3. EU-Energiebinnenmarkt-Paket eine Entflechtung der Übertragungsnetze an. Als europäische Kartellbehörde wird sie voraussichtlich im Oktober

mit dem Eon-Konzern den Verkauf des Strom-Hochspannungsnetzes vereinbaren.⁵ RWE verpflichtet sich zum Verkauf seines deutschen Gastransportnetzes.⁶

Beobachter erwarten nach der Europawahl für Herbst 2009 auch Schritte der EU zur Entflechtung der örtlichen Verteilnetze. Hiervon dürften dann auch die Beteiligungen der Energiekonzerne an den Stadtwerken mit ihren Energie- und Wasserversorgungen betroffen sein.⁷ Die Städte könnten dann z.B. mit einem internationalen Investor als Mitgesellschafter konfrontiert sein, auf dessen Auswahl sie keinen Einfluss haben, da in den Konsortialvereinbarungen i.d.R. keine Klausel über eine Mitbestimmung beim Wechsel der Kontrollmehrheit enthalten ist.

Die Anwendung des zukünftigen europäischen Energiewirtschaftsrechts auf die Energiekonzerne und des schon geltenden Wettbewerbsrechts auf die Wasserwirtschaft kann großen Einfluss auf die Struktur der kommunalen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg haben.

3. Energie- und Wasserversorgung als kommunale Aufgabe

Bundes- und Landespolitiker diskutieren über Energiepolitik - Energiepolitik wird aber in der Praxis insbesondere in den Städten und Gemeinden gemacht – und zwar alle 20 Jahre ganz grundlegend. Die Zukunft der Energieversorgung hängt weitgehend davon ab, ob und wie die Kommunalpolitiker in den Städten und Gemeinden ihre energiepolitische Verantwortung wahrnehmen.

Viele der Konzessionsverträge für die Stromversorgung laufen in den nächsten drei Jahren aus. Die Gemeinden in Baden-Württemberg haben deshalb in den nächsten Jahren zu entscheiden, wer das Stromnetz in den nächsten 20 Jahren betreibt. Die Vergabe des Strom-Konzessionsvertrages ist für die Kommunen die wichtigste energiepolitische Entscheidung in den nächsten 20 Jahren. Auch die großen Energiekonzerne nutzen die Chance und versuchen, nicht nur die Stromkonzessionen wieder zu bekommen, sondern dazu auch eine Beteiligung an der Wasserversorgung.

Die Kommunen können sich zwar aus der Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge zurückziehen, sie können dies jedoch nicht unter Aufgabe jeglicher Verantwortung tun. Bei jeder Form des staatlichen Rückzugs entsteht als Kehrseite der reduzierten Aufgabenverantwortung eine staatliche Gewährleistungsverantwortung.⁸ Die Kommune bleibt letztlich in der Pflicht, weil sie für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den privaten Dritten zu sorgen hat.

Für die Wasserversorgung kommt für diese Gewährleistungsverantwortung eine Herleitung aus den grundrechtlichen Schutzpflichten in Betracht. Angesichts der hygienischen Aspekte der Wasserversorgung und der gesundheitsbezogenen Anforderungen an das Trinkwasser kommt hier eine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit zum Tragen. Ferner verlangt das Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG eine sichere, qualitativ angemessene und flächendeckende Versorgung mit Trinkwasser zu erschwinglichen Preisen als Teil des Existenzminimums. Auch die Staatszielbestimmung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG legt dem Staat eine

Gewährleistungsverantwortung für die Umweltmedien wie z.B. das Wasser auf. Neben der Vermeidung von Schäden gehört hierzu auch die nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen.⁹ Dies hat angesichts der Bedeutung des Trinkwassers für die Lebenserhaltung in der Zeit des Klimawandels besondere Bedeutung.

Bei der Einschaltung von Privaten in die Wasserversorgung sind wegen der Gewährleistungsverantwortung sorgfältige vertragliche Regelungen erforderlich, um den kommunalen Einfluss bei der Versorgung der Bürger zu sichern.

Bei einer Betriebsführung ist z. B. vertraglich zu regeln, dass über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder sonstige Regelungen festgelegt sind, allein die Gemeinde als Betriebsinhaber entscheidet. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Wasserpreise und die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

Bei Abschluss eines Konzessionsvertrages hat sich die Gemeinde einen angemessenen Einfluss zu sichern. In Betracht kommen Kündigungsrechte bei Schlechterfüllung und Kontrollrechte für die Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.¹⁰

4. Europarecht und die Wasserversorgung

In der EU wird inzwischen statt von einer Liberalisierung der Wasserversorgung von einer Modernisierung gesprochen. Es bleibt grundsätzlich in der Kompetenz der Kommune, in welcher Form sie die Wasserversorgung erbringen will. Falls sie jedoch Private einbezieht, findet das europäische Wettbewerbsrecht in der Form des Vergaberechts und das Beihilferecht Anwendung.

Die Wasserversorgung wird von der Kommission als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eingestuft, weil für sie eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wird. Da exklusive Rechte vergeben werden, sind die Wettbewerbs- und Beihilfavorschriften anzuwenden (Art. 86 Abs. 1 i.V. m. Art. 81-89 EGV).

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen grundsätzlich auch unter die sog. Dienstleistungsrichtlinie. Die Wasserverteilung und die Wasserversorgung sind allerdings von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen.

Bei einer Organisationsprivatisierung, wenn die Gesellschaft zu 100 % in der Hand der Kommune ist, finden die Vergaberegeln wegen Vorliegens eines sog. In-House-Geschäfts keine Anwendung.

Die Beteiligung eines privaten Dritten stellt keinen Beschaffungsvorgang dar und fällt deshalb nicht unter die Vergaberegeln. Regelmäßig wird die Beteiligung eines Dritten jedoch mit der Übertragung eines öffentlichen Auftrags in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang stehen, so dass eine Ausschreibung erforderlich ist. Die Auswahl des priva-



Karl-Ernst Kappel

ten Partners kann mit der Gründung der sog. IÖPP (institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaft) und der gleichzeitigen Übertragung der Aufgabe einhergehen.¹¹ In dem Urteil „Stadt Halle“ bestätigte der EuGH, dass auch bei einer geringen privaten Beteiligung eine Ausschreibung durchzuführen ist. Diese Rechtsprechung wurde in den Referentenentwurf für § 99 GWB n.F. aufgenommen, der noch im Jahr 2008 mit der Modernisierung des Vergaberechts in Kraft treten soll.

Ebenfalls diskutiert wird die Frage, ob auch die Gründung eines Zweckverbandes und der Beitritt zu einem Zweckverband sowie die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband einer Ausschreibung bedürfen. Im Bereich der Wasserversorgung ist dies besonders problematisch, weil bei vielen Zweckverbänden Stadtwerke in der Form einer gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft Mitglieder sind. Wegen der weitreichenden Auswirkungen auch auf viele gemischt-wirtschaftliche Stadtwerke und Wasser-Zweckverbände mit gemischt-wirtschaftlichen Mitgliedern in Baden-Württemberg hat das Land im Juni in den Bundesrat einen Entschließungsantrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich bei der EU-Kommission für eine Klarstellung einzusetzen, dass die Zusammenarbeit der Kommunen – welcher Art auch immer – nicht dem Vergaberecht unterliegt. Es bleibt zu hoffen, dass es zu einer europarechtsfesten Regelung kommt, um die Unsicherheit für viele Kommunen und Unternehmen zu beseitigen.

Die Erteilung einer Dienstleistungskonzession, also die Vergabe einer Konzession zur Wasserversorgung, erfordert keine Ausschreibung nach dem europäischen Vergaberecht. Das nach den allgemeinen Grundsätzen des EG-Vertrages anzuwendende Transparenzgebot¹² verlangt aber eine geeignete Bekanntgabe der Vergabeabsicht, die potenzielle Bieter zur Kenntnis nehmen können. Die EU-Kommission plant, im Jahr 2009 den Vorschlag einer Richtlinie zu Konzessionen vorzulegen, um die derzeitige Rechtsunsicherheit bei der Erteilung von Konzessionen zu beseitigen.

5. Schlusswort

Gemeinden, die die Wasserversorgung nicht in eigener Verantwortung erbringen wollen und einen privaten Dritten an der Aufgabenerfüllung beteiligen wollen, unterliegen dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ausschreibungspflichten unterliegen auch Zweckverbände, soweit privates Kapital beteiligt ist. Zu hoffen ist, dass der nationale Gesetzgeber bei der Modernisierung des Vergaberechts Regelungen findet, die dem EuGH standhalten.

Insbesondere die Stadtwerke mit Beteiligungen eines Energiekonzerns werden auch von den europarechtlichen Regelungen zur weiteren Entflechtung der Konzerne betroffen. Insbesondere bei der Gründung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens und bei der Neuordnung von Beteiligungen kann nur empfohlen werden, die europarechtliche Entwicklung zu beobachten, um nicht einen Partner an dem kommunalen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen zu beteiligen, der plötzlich zu einem nicht erwünschten Investorenkreis gehört.

Karl-Ernst Kappel
Rechtsanwalt

Fußnoten:

- ¹ Staatsanzeiger vom 5.9.2008, Handelsblatt vom 4.9.2008
- ² Mehlhorn in Stuttgarter Zeitung vom 5.9.2008, S. 8, www.zvbww.de
- ³ Mehlhorn in Reutlinger General-Anzeiger vom 5.9.2008
- ⁴ Dr. Joachim Nitsch, Über den Tag hinaus denken – Konzept einer nachhaltigen Energieversorgung für Baden-Württemberg, Gutachten für BUND, LNV und NABU
- ⁵ Handelsblatt 11.9.2008
- ⁶ RWE-Halbjahresbericht 2008, Lagebericht S. 10
- ⁷ Das Bundeskartellamt fordert Verringerung des Beteiligungsbesitzes der Energiekonzerne, FAZ vom 11.12.2007, gt-info vom 21.01.2008
- ⁸ Schoch, Gewährleistungsverwaltung in NVwZ 2008, S. 241
- ⁹ Sander, Privatisierung in der Wasserversorgung und europarechtliche Vorgaben, Okt. 2008
- ¹⁰ Kappel/Schmid und Bleile/Schmid in BWGZ 2007, S. 636 (642) und 647 ff.
- ¹¹ Mitteilung der Kommission vom 5.2.2008
- ¹² N. Spiegel, GD Binnenmarkt in Staatsanzeiger vom 12.9.2008

STÄRKUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ

Ein fortbestehendes Ziel der ASJ Baden-Württemberg ist die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz. Mit Interesse nehmen wir daher die neuen Bestrebungen des Deutschen Richterbundes, einiger seiner Landesverbände und einiger Justizverwaltungen wie Hamburg und Schleswig-Holstein wahr, mit unterschiedlichen Modellen eine Selbstverwaltung der Justiz zu propagieren.

Dabei drohen aber zwei Gefahren:

Selbstverwaltung ist nur eine Mogelpackung, wenn sich Politik und Exekutive bei Mangelsituationen nur aus der Verantwortung stehlen, indem sie die Verwaltung des Mangel und die Verantwortung dafür delegieren. Wenn zusammengefasste Präsidien über die Gerichtsbarkeiten hinweg das – gegebenenfalls unzureichende – Personal horizontal und möglicherweise auch vertikal verteilen sollen, wird die Verantwortung von Parlament und Exekutive für eine unzureichende Personalausstattung verschleiert. Wenn – gegebenenfalls unzureichende – sachliche und finanzielle Mittel im Wege der Selbstverwaltung verteilt werden, ist eine ausreichende Ausstattung zweifelhaft und eine gerechte Verteilung im Verteilungskampf nur schwer herzustellen. Sehr oft ist schon heute die Verwaltung eines Gerichts besser ausgestattet als die Richter.

Als zweites droht die Gefahr einer mangelnden demokratischen Legitimation und der Verlust der Bindung an das Volk

für die, die „Im Namen des Volkes“ Recht sprechen sollen, wenn sich die Selbstverwaltung auch auf die Ernennung, Beförderung und Stellenbesetzung ohne ausreichende Mitwirkung der beiden anderen Gewalten erstrecken sollte. Insofern können die „Richterräte“ von Ländern wie etwa Spanien und Italien nur begrenzt Vorbild sein, insbesondere wenn man an die typische Herkunft deutscher Richter oder gar an das Richterpersonal unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg denkt.

Für die Auswahl von Richterpersonal, die Ernennung, Beförderung und Stellenbesetzung bedarf es eines ausgewogenen Zusammenspiels von „checks and balances“ im Zusammenwirken mit den anderen Gewalten, der Legislative und der Exekutive.

Die ASJ Baden-Württemberg hat in den Jahren 1996/97 einen Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion zur Änderung des Landesrichtergesetzes – Drucksache 12/1034, beraten im Landtag am 19.03.1997 – begleitet. Ziel war es u. a., mehr Transparenz bei Beförderungen herbeizuführen, indem schon Abordnungen als regelmäßige Voraussetzung einer Beförderung nur unter Mitwirkung des Präsidialrats erfolgen sollten. Im Ergebnis wurde der Gesetzentwurf von der CDU/FDP-Mehrheit abgelehnt.



Werner Stichs

Nach dem Beschluss der ASJ-Landeskonferenz vom 24.11.2001 tritt die ASJ Baden-Württemberg ein

- für vom Parlament gewählte Richterwahlausschüsse;
- für die Beurteilung von Richtern durch gewählte Richter- und Anwaltskommissionen und nicht durch Dienstvorgesezte der Exekutive;
- für Abordnungen und Beförderungen unter Mitwirkung von Richterkommissionen;
- für die Wahl der Präsidenten der Gerichte durch die Richter des Gerichts, wie schon beim Europäischen Gerichtshof oder wie etwa bei der Wahl der Rektoren und Dekane der Universitäten.

Auch dieser Beschluss hat zu Initiativen der SPD-Landtagsfraktion geführt.

Die ASJ Baden-Württemberg wird die neuen Bestrebungen des Deutschen Richterbundes auf Bundesebene, einiger Landesverbände und einiger Landes-Justizverwaltungen kritisch begleiten. Sie wird rechtzeitig vor der Landtagswahl 2011 an die SPD-Landtagsfraktion herantreten, um die gemeinsamen Vorstellungen zu Papier zu bringen und um zu zeigen, wie sozialdemokratische Justizpolitik in Regierungsverantwortung aussehen wird.

Werner Stichs

Vors. Richter am Landgericht a.D.

HINWEISE

Homepage:

Wenn Sie mehr über die Arbeit der ASJ Baden-Württemberg erfahren möchten, besuchen Sie unsere Homepage <http://asj-bawue.de>. Dort finden Sie Aktuelles, Termine und Infos. Viel Spaß beim Stöbern!

Klausurtagung:

Am 22. und 23. November 2008 findet in Herrenberg eine Klausurtagung der ASJ statt. Interessenten melden sich beim SPD-Landesverband (Tel. 0711/61936-37, Fax -20, email: gudrun.igel-mann@spd.de) an.

IMPRESSUM

Herausgeber:
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0
Fax 0711/61936-20

Internet SPD: <http://www.spd-bw.de>,
Internet ASJ: <http://asj-bawue.de>

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.